

**Zeitschrift:** Gallus-Stadt : Jahrbuch der Stadt St. Gallen

**Band:** - (1944)

**Artikel:** Vom Versteuern

**Autor:** Patzaglia

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-947881>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# V O M V E R S T E U E R N

Inzwüschen aber wil ich nicht unterlassen / von der Glückseligkeit hiesiges Volcks / die Meldung zuthun / als welches nicht weißt noch kennet / was die Beschwehrungen / Last und Auflagen heissen / welchen die Einwohner anderer Orten (so ich nicht nennen mag) unterworfen sind / allwo der arme Burger / außgesaugt wird / um diejenige / so da herrschen und regieren zubereichern.

Dahingegen ist allhier eine vollkommene Freyheit / und die einzige Schuldigkeit eines Burgers bestehet in dem / daß er jährlich dem gemeinen Wesen  $\frac{1}{4}$  pro Cento von seinem eignen Vermögen bezahlen muß; diejenige aber / so keine zeitliche Gütter besitzen / und nur von ihrer eigner Hand-Arbeit leben müssen / contribuiren des Jahres nicht mehr als  $\frac{1}{4}$ . fl. oder 15. Kreutzer vor das Burger-Recht; Und weilen allhier viel reiche Leute gibt / so ziehet die Obrigkeit von bemelten  $\frac{1}{4}$  pro Cento erträgliche / und wichtige Summen / durch welche sammt den Zehenden / und Contributionen so man vom Land bezieht / und durch die Gebühr von der Leinwandt / welche sehr erhäblich ist / wie nicht weniger durch den Zoll und andere Einkünften / wird das Aerarium oder Schatz-Kammer sehr bereichert; Aber die großmüthige / und freygebige Mildigkeit / und vächterliche Güttigkeit hiesiges Rahts / ist so groß / daß derselbe / alles / was von dem gemeinen Wesen herkommt / wider zu desselben Besten / Nutzen / und Gelegenheit / angewendet haben wil; Diesem nach wann ein guter Burger / entweder zum Gebrauch der Leinwandt / oder zu der Fabrique, wie auch zur Erkauff- und Auferbauung der Häuser / des Gelds bedürfftig / und in hochdringender Noht sich befindet / so wird ihm selbiges gegen gebührlicher Vorsorg / oder Versicherung vorgestreckt / und genissete es bisweilen etliche Jahr lang / vermittelst eines leidentlichen Zinses; Auf solche Weis wird das Gewerb und Kauffmannschafft allzeit im guten Flor / die Stadt im guten Stand / und die Burgerschafft bey guten Willen / und Zufriedenheit erhalten.

Es wird auch Jährlich ein grosser Theil von dem Geld / auf das bauen / als Reparation / Außbesserung / und wieder Aufrichtung der nohtwendigen Gebäude/jtem auf die Gesandtschaften / auf die Officiers / Soldaten / Nacht-Wächter / und andere Bediendte des Magistrats, und der Stadt angewendet; wil geschweigen der Ehrn-Geschencke / und Besoldungen der Regierung; massen selbige in sehr wenigen bestehen / angesehen es Niemanden (Gott sey gedanckt) / an seinen eignen Mittlen nicht mangelt / sich dem Stand und Ansehen seines Ammts und Würde gemäß zuerhalten / in dem alle wol vermögliche / und ein guter Theil davon zimlich reiche Personen sind. /

وَمِنْ أَعْلَمِ الْأَعْلَمَةِ إِنَّمَا يُنَزَّلُ مِنْ رَبِّكَ بِالْحَقِّ لِئَلَّا يَكُونُ  
فِي الْأَرْضِ مِنْ دُرُجَتِهِ وَلِئَلَّا يَكُونُ فِي السَّمَاوَاتِ مِنْ دُرُجَتِهِ

Ältestes Steuerbuch der Stadt St.Gallen 1402, Stadtarchiv St.Gallen

